

Schutz von Kindern und Jugendlichen

vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch

Teil I: Prävention und Intervention

Inhaltsverzeichnis

0 Vorwort.....	3
1 Bausteine einer Präventivkultur in der EKBO	4
1.1 Fortbildung	5
1.2 Verhaltenskodex / Selbstverpflichtungserklärung.....	6
1.3 Führungszeugnisse	7
2 Intervention: Verfahren für den Krisenfall	9
2.1 Intervention zum Schutz des Opfers	9
2.2 Intervention bei Tatverdacht	12
Material	
„Checkliste Leitung“	15
„Checkliste Ansprechpartnerin“	16
Verhaltenskodex	17
§ 72a Tätigkeitsausschluss	19
§ 8a Schutzauftrag.....	20
§ 8b Fachliche Beratung.....	21
Muster Dokumentation.....	22
Beratungsstellen	25
Hinweise der EKD.....	26
Handlungsplan „Missbrauch“ für die EKBO	30

Redaktioneller Hinweis

Die vorliegende Broschüre enthält die Arbeitsergebnisse einer gemeinsamen Tagung der Konferenzen Arbeit mit Kindern und Jugendarbeit am Seddiner See im Herbst 2011.

Impressum

Herausgeber: Arbeitsfeld Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern im Amt für kirchliche Dienste (AKD)

Zusammenstellung:

Ekkehard Kirchner ● e.kirchner@akd-ekbo.de

Silke Hansen ● s.hansen@akd-ekbo.de

Thomas Koch ● t.koch@akd-ekbo.de

Postanschrift: AKD ● Goethestr. 26-30 ● 10625 Berlin

0. Vorwort

Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist - völlig zu recht - in der öffentlichen Diskussion ein zentrales Thema geworden, das immer wieder auch die Kirchen betrifft. Die statistische Wahrscheinlichkeit spricht für die Annahme, dass es auch im Bereich unserer Landeskirche eine Dunkelziffer gibt: Finden Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Gehör, Unterstützung und Hilfe, wenn sie im familiären Umfeld missbraucht werden, Gewalt erleiden oder verwaist werden? Begegnen wir mit der nötigen Aufmerksamkeit der Möglichkeit, dass berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter (oder auch Mitarbeiterinnen) die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausnutzen, um Opfer für sexuelle Übergriffe und Missbrauch zu finden? Bei einer gemeinsamen Tagung im Herbst 2011 am Seddiner See haben die Konferenzen für die Arbeit mit Kindern und für die Jugendarbeit in der EKBO sich intensiv mit diesen Fragen befasst. Die vorliegende Broschüre präsentiert mit einigen Ergänzungen die Arbeitsergebnisse dieser Tagung. Wichtig sind dabei diese Grundüberlegungen:

- Überall dort, wo Kinder und Jugendliche in unseren Gemeinden und Kirchenkreisen vorkommen, müssen die beteiligten ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch sensibilisiert werden. Das wichtigste Element einer Präventivkultur in unserer Kirche ist ein Klima, wo immer wieder offen über die Möglichkeit von Missbrauch gesprochen wird. Täter müssen spüren, dass sie nicht mit Wegsehen und Schweigen rechnen können. Dazu sind regelmäßige Fortbildungen der Mitarbeitenden, aber auch der Gemeinde- und Kreiskirchenräte sinnvoll und nötig.
- Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter brauchen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, an die sie sich wenden können und sollen, wenn der Gedanke an einen möglichen Missbrauch in der Luft liegt. Diese Ansprechpartnerinnen und -partner müssen in der Lage sein, auch mit plötzlich auftretenden krisenartigen Situationen angemessen umzugehen. Dazu gehört neben einer intensiven eigenen Beschäftigung mit dem Thema ein Kriseninterventionsplan, der die Zusammenarbeit mit Kita und Diakonie und vor allem mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Landkreis bzw. Bezirksamt) regelt.
- Bei der Erarbeitung dieses Kriseninterventionsplans muss insbesondere auch geregelt werden, auf welchem Weg bei einem Verdacht auf Missbrauch und Kindeswohlgefährdung eine „insoweit erfahrene Fachkraft der Jugendhilfe“ (Insofa) eingeschaltet werden soll. Die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, der Schutz des möglichen Opfers und der Umgang mit möglicherweise sehr drängenden Anfragen der Medien müssen im Vorfeld bedacht und geregelt werden.

Zu diesen Elementen einer Präventivkultur und zum Umgang mit möglichen Verdachtsfällen finden sich in dieser Broschüre Hinweise und Materialien. Vieles davon dient der Umsetzung gesetzlicher Verpflichtungen. Es geht aber nicht nur darum, äußeren Anforderungen zu genügen. Es geht um den Schutz möglicher Opfer, aber auch um den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor falschen Verdächtigungen oder vor dem Vorwurf, nicht genügend wachsam gewesen zu sein.

Die kreiskirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Jugendarbeit und die Arbeit mit Kindern stehen als Fachkräfte für diese Fragen bereit. Präventivkultur und Kriseninterventionsplanung betreffen jedoch (fast) alle Bereiche der Gemeinde. Und sie sind eine Leitungsaufgabe: Gemeinde- und Kirchenkreisleitungen sind gefordert: Sie müssen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner benennen und beauftragen, für Fortbildung sorgen und das Thema in die kirchliche Öffentlichkeit tragen. Deswegen erbitten wir Ihre Unterstützung bei der Umsetzung der hier gemachten Vorschläge.

1. Bausteine für eine Präventivkultur in der EKBO

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung ist im besten Wortsinn eine „Querschnittsaufgabe“: Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind hier ebenso gefordert wie die Leitungspersonen, Leitungsgremien und Fachstellen auf Gemeinde-, Kirchenkreis- und landeskirchlicher Ebene. Alle Ebenen und Arbeitsbereiche müssen einbezogen werden, die Angebote für Kinder und Jugendliche machen.

Die Einführung und dauerhafte Weiterentwicklung und Pflege einer Präventivkultur gegen sexualisierte Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen ist eine Leitungsaufgabe.

EINEN ÜBERBLICK BIETET DIE CHECKLISTE LEITUNG SEITE 15

- Erster, grundlegender Schritt ist das Fördern und Einfordern einer **Kommunikationskultur**, in der die Möglichkeit von Missbrauch und Vernachlässigung immer mit im Blick bleibt und offen angesprochen wird. Ziel muss es sein, betroffenen Kindern und Jugendlichen zu signalisieren, dass sie bei uns gehört und ernst genommen werden, dass wir auf ihrer Seite stehen und sie unterstützen. Potentielle Täter und Täterinnen sollen wissen, dass sie bei uns nicht auf ein Klima des Verschweigens und Wegsehens setzen können, und möglichst abgeschreckt werden.
- Um dieses Ziel zu erreichen, sind **regelmäßige Fortbildungen** der ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sinnvoll und nötig, die sich auf den Bereich sexualisierte Gewalt und Missbrauche konzentrieren:
- Die Konferenzen für die Arbeit mit Kindern und für Jugendarbeit schlagen vor, dass **in jedem Kirchenkreis eine Ansprechpartnerin / ein Ansprechpartner für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch** benannt wird. Diese Personen sollen Fortbildungsangebote durchführen und als erste Anlaufstelle für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Verdacht auf Missbrauch dienen.
- Die Konferenzen haben einen **Verhaltenskodex (Selbstverpflichtungserklärung)** für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erarbeitet, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Für die Evangelische Jugend ist dieser Kodex durch Beschluss der Landesjugendversammlung verbindlich; die Konferenzen empfehlen dringlich, ihn auch in anderen kirchlichen Arbeitsfeldern zu nutzen.
- **Polizeiliche Führungszeugnisse** sind ein wichtiges Mittel Personen an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu hindern, die wegen Missbrauch und sexualisierter Gewalt vorbestraft sind oder gegen die entsprechend ermittelt wird. Für berufliche Fachkräfte der Jugendhilfe und unter bestimmten Voraussetzungen auch für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sie gesetzlich vorgeschrieben.

1.1 Fortbildung

Fortbildung als zentrales Element einer Präventivkultur in der EKBO soll alle die ehrenamtlich oder beruflich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, und alle die in Kirchenkreis und Gemeinde Leitungsverantwortung tragen ansprechen und erreichen. In unterschiedlicher Intensität und Häufigkeit, aber regelmäßig sollen durch entsprechende Fortbildungsangebote Kenntnisse zu und Sensibilität für diese Fragestellungen

- Was ist sexualisierte Gewalt und Missbrauch: Zahlen, Fakten, Grundinformationen
- Wo fängt übergriffiges Verhalten an? - Welche Situationen im pädagogischen Umgehen mit Kindern und Jugendlichen sollten im kollegialen Gespräch zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angesprochen und geklärt werden?
- Welche Regeln gelten bei uns im pädagogischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen („Verhaltenskodex“)?
- Welche gesetzlichen Bestimmungen gelten, die unsere Arbeit betreffen?
- Was kann ich tun, wenn ich ein „komisches Gefühl“ habe / wenn mir eine Situation bedenklich vorkommt / wenn ich von einem Kind oder einer/em Jugendlichen angesprochen werde? - Was darf ich in einer solchen Situation nicht tun?

Für die **Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** sollen diese Fragestellungen ein regelmäßiger und verpflichtender Bestandteil sein. Auch für **berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** sind entsprechende Fortbildungen zwingend erforderlich. Die **Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner im Kirchenkreis** können solche Fortbildungsangebote leisten oder koordinieren, und sollen mit diesem Thema auch regelmäßig **in Kreis- und Gemeindekirchenräten** sowie **Konventen** präsent sein.

CHECKLISTE ANSPRECHPARTNER/IN SEITE 16

Für die Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegt als zweiter Teil dieser Broschüre ein Modul vor, das sich besonders auch für Erwachsene und junge Erwachsene eignet. Es umfasst Strukturvorschläge und Übungen für die Fortbildung, eine Informationsbroschüre für das richtige Verhalten in Krisensituationen sowie ein Vorbereitungsmaterial für die schulende Person.

Der Landesjugendring Berlin hat ein Modul „Sexuelle Gewalt“ für die Ausbildung von Jugendleiterinnen und –leitern entwickelt, das wir als verbindlichen Bestandteil dieser Ausbildung verankern wollen. In der Evangelischen Jugend sind zusätzliche Übungen zu „**Nähe und Distanz**“ entwickelt und erprobt worden, die dieses Material noch erweitern können.

Für die **Fortbildung beruflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** wird das AKD in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen entsprechende Angebote entwickeln. Eine Liste von Beratungsstellen befindet sich auf Seite 25; auch auf diesem Weg sind geeignete Referentinnen und Referenten auffindbar. Das AKD wird regelmäßige Angebote für die Aus- und Fortbildung der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Kirchenkreisen entwickeln und vorhalten.

1.2 Verhaltenskodex / Selbstverpflichtungserklärung

Am Ende der **Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** sollte die Verständigung über eine Reihe von grundlegenden Einstellungs- und Verhaltensmustern stehen, die Kinder und Jugendliche als Person stärken und schützen und sie zur Wahrung ihrer persönlichen Intimität ermutigen wollen. Wir folgen dem Beispiel der evangelischen Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern in anderen Landeskirchen und schlagen vor, dieser Übereinkunft die Form einer Selbstverpflichtungserklärung zu geben, die von allen ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterzeichnet werden soll, die in der EKBO mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Die Konferenzen für Jugendarbeit und für Arbeit mit Kindern haben gemeinsam eine solche Selbstverpflichtungserklärung erarbeitet, die durch Beschluss der Landesjugendversammlung für die Evangelische Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz verbindlich ist.

DEN TEXT DER SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG FINDEN SIE AUF SEITE 17

- Der Text enthält eine Präambel, die an die Erfordernisse des Arbeitsbereichs und / oder der Region angepasst werden kann.
- Der Text formuliert im Kernbereich eine Grundhaltung der respektvollen Zuwendung, mit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendliche stärken und schützen können. **Diesen Kernbereich bitten wir nicht zu verändern; wir wünschen uns, dass dieser Bereich durch Beschluss der Leitungsgremien auf allen Ebenen Verbindlichkeit für alle Bereiche der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKBO erhält.**
- Der Text kann durch konkrete Regelungen ergänzt werden (Beispiel: Keine Rüst- oder Freizeit kann von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin allein verantwortlich geleitet werden); dabei können sich durch Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten unterschiedliche Regelungen ergeben.
- Die abschließende Erklärung macht deutlich, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen bei unserer Arbeit zu beachten sind.

Bei beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann die Unterschrift unter diese Erklärung arbeitsrechtlich relevant werden, wenn entsprechende Tatbestände bekannt werden. Deswegen empfehlen die Konferenzen, die Erklärung bereits bei der Einstellung zur Unterzeichnung vorzulegen.

MEHR DAZU IM NACHFOLGENDE ABSCHNITT ZU FÜHRUNGSZEUGNISSE SOWIE UNTER INTERVENTION BEI TATVERDACHT AUF SEITE 12

Ohne ständige Fortbildung, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter immer wieder neu für das Thema sensibilisiert, droht ein Verhaltenskodex zu einem leeren Formalismus zu werden. Andererseits dokumentiert die Selbstverpflichtungserklärung eindeutig und klar, dass es in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserer Kirche bestimmte Grundeinstellung gibt, die nicht zur Disposition stehen.

1.3 Führungszeugnisse

Berufliche Fachkräfte der Jugendhilfe haben bei der Einstellung (auf eigene Kosten) und danach alle fünf Jahre (auf Kosten des Arbeitgebers) ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, um sicherzustellen, dass sie nicht wegen Missbrauch, Vernachlässigung oder Gewaltanwendung vorbestraft sind.

Seit dem 1. Januar 2012 gilt bundesweit unter bestimmten Voraussetzungen auch für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die gesetzliche Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

DIE GETZLICHEN BESTIMMUNGEN FINDEN SIE AUF SEITE 19

Die Führungszeugnispflicht für berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe bestand bereits länger, die Bestimmungen sind nur geringfügig modifiziert worden (nicht nur „Dienste und Einrichtungen“, sondern alle Träger der freien Jugendhilfe werden angesprochen). Zuständig ist für die Erfüllung dieser gesetzlichen Pflicht ist der Arbeitgeber, also in der Regel Kirchenkreis oder Gemeinde.

Die Führungszeugnispflicht für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist neu; bundesweite Rahmenvereinbarungen zur Ausfüllung dieser Bestimmung werden im September 2012 erwartet.

- Die gesetzlichen Regelungen über Führungszeugnisse sind Teil des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG oder SGB VIII) und gelten daher ausschließlich für Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern im Sinne dieses Gesetzes (§§ 11,12,13) - also beispielsweise wohl für offene Arbeit mit Kindern und Jugendarbeit, jedoch nicht für Kindergottesdienst und Konfirmandenarbeit. **Wir halten diese Unterscheidung nicht für sinnvoll und schlagen vor, Führungszeugnisse von allen beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzufordern, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.** Pfarrern und Pfarrer können dabei deswegen ausgenommen werden, weil durch ihren Beamten-Status der Dienstgeber von der Staatsanwaltschaft über einschlägige Ermittlungsverfahren ohnehin unterrichtet würde.
- Der neu eingefügte Absatz 4 des § 72a KJHG sieht eine Führungszeugnis-Pflicht für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor, die mit Kindern und Jugendlichen pädagogisch arbeiten oder einen vergleichbaren Kontakt mit ihnen haben, wobei Regelungen über Art, Intensität und Dauer dieses Kontaktes mit dem jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also dem Jugendamt zu vereinbaren ist. **Für diese Vereinbarungen stehen bundeseinheitliche Rahmenvereinbarungen derzeit noch aus.** Erst wenn diese vorliegen ist damit zu rechnen, dass die kommunalen Jugendämter auf entsprechende Vereinbarungen dringen. Im Land Berlin gibt es förderrechtliche Verwaltungsvorschriften, nach denen volljährige Ehrenamtliche ein solches Zeugnis vorlegen sollen, wenn sie für länger als ein Wochenende mit einer Gruppe von Kindern oder Jugendlichen alleinverantwortlich unterwegs sind.
- Neu im Gesetz sind ebenfalls die datenrechtlichen Regelungen in Absatz 5: In einem Vermerk sind lediglich die Einsichtnahme in der Führungszeugnis sowie die Feststellung, ob eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der im Gesetz genannten Straftatbestände vorliegt oder nicht, festzuhalten; auch diese Daten sind zu schützen und nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Das Führungszeugnis selbst verbleibt bei der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter.

Das Kinder- und Jugendhilfe-Recht regelt fachliche Standards der Jugendhilfe; umgesetzt werden diese Regelungen in der Arbeit mit Kindern und der Jugendarbeit durch Vereinbarungen mit den Jugendämtern (im Stadtstaat Berlin mit der zuständigen Senatsverwaltung). Diese Vereinbarungen umfassen neben der Prävention, insbesondere der Pflicht zur Vorlage polizeilicher Führungszeugnisse, auch Verfahren und Absprachen für das Vorgehen und die Zusammenarbeit im Krisenfall (s. nachfolgender Abschnitt). **Ein Ignorieren der gesetzlichen**

Standards der Jugendhilfe in der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendarbeit würde unserer Verantwortung für einen wirksamen Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen nicht gerecht, und könnte das öffentliche Ansehen unserer Kirche schädigen, wenn es zu einem Missbrauchsfall kommt.

2. Intervention: Verfahren für den Krisenfall

Für eine gute Krisenintervention ist es hilfreich, bestimmte Abläufe und Ansprechpersonen im Vorfeld festzulegen und bekannt zu machen. Durch sie sollen mögliche Opfer geschützt und das Vorgehen in Verdachtsfällen transparent gemacht werden. Für solche Kriseninterventionspläne liegen im Kinder- und Jugendhilfe-Recht und in einem Handlungsplan der EKBO klare Richtlinien vor.

Intervention zum Schutz des Opfers

Wenn einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter im Verhalten eines Kindes Anzeichen auffallen, die auf eine Vernachlässigung oder auf sexuellen Missbrauch hindeuten könnten, ist dieser Verdacht zu klären. Dabei ist eine besonders erfahrene Fachkraft des Jugendamtes oder einer Beratungsstelle hinzu zu ziehen. Der betreffenden Familie sind Hilfen zur Erziehung anzubieten. Wenn erforderlich, ist das Jugendamt einzuschalten. Dieses kann das Opfer in Obhut nehmen, um eine weitere Gefährdung auszuschließen.

Intervention bei Tatverdacht

Für den Fall, dass ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Kirche eine minderjährige Person sexuell missbraucht, gibt es Hinweise der EKD, die durch einen Handlungsplan der EKBO konkretisiert sind. Diese zielen auf eine Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden von Anfang an, sowie auf disziplinar- oder arbeitsrechtliche Schritte mit dem Ziel der Entlassung bzw. Kündigung.

2.1 Intervention zum Schutz des Opfers

Wenn der Gedanke im Raum steht ...

Soziale Isolation, kaum Kontakt zu anderen Kinder, Aggressivität, fehlende Distanz zu Erwachsenen, sexualisiertes Verhalten - es gibt viele Anzeichen, die auf Vernachlässigung oder Missbrauch eines Kindes hinweisen können. Wenn ein Verdacht als Möglichkeit im Raum steht, nicht wegschauen, sondern das Gespräch mit einer verantwortlichen Person suchen (Berufliche Fachkraft, Gemeindeleitung, Ansprechpartner/in im Kirchenkreis).

Wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher sich im Gespräch offenbart: Zuhören, Glauben schenken, möglichst nicht Verschwiegenheit versprechen. Auch hier gilt es, zu einer ersten Einschätzung das Gespräch mit (verantwortlichen) Kolleginnen oder Kollegen aus der Arbeit mit Kindern und der Jugendarbeit zu suchen.

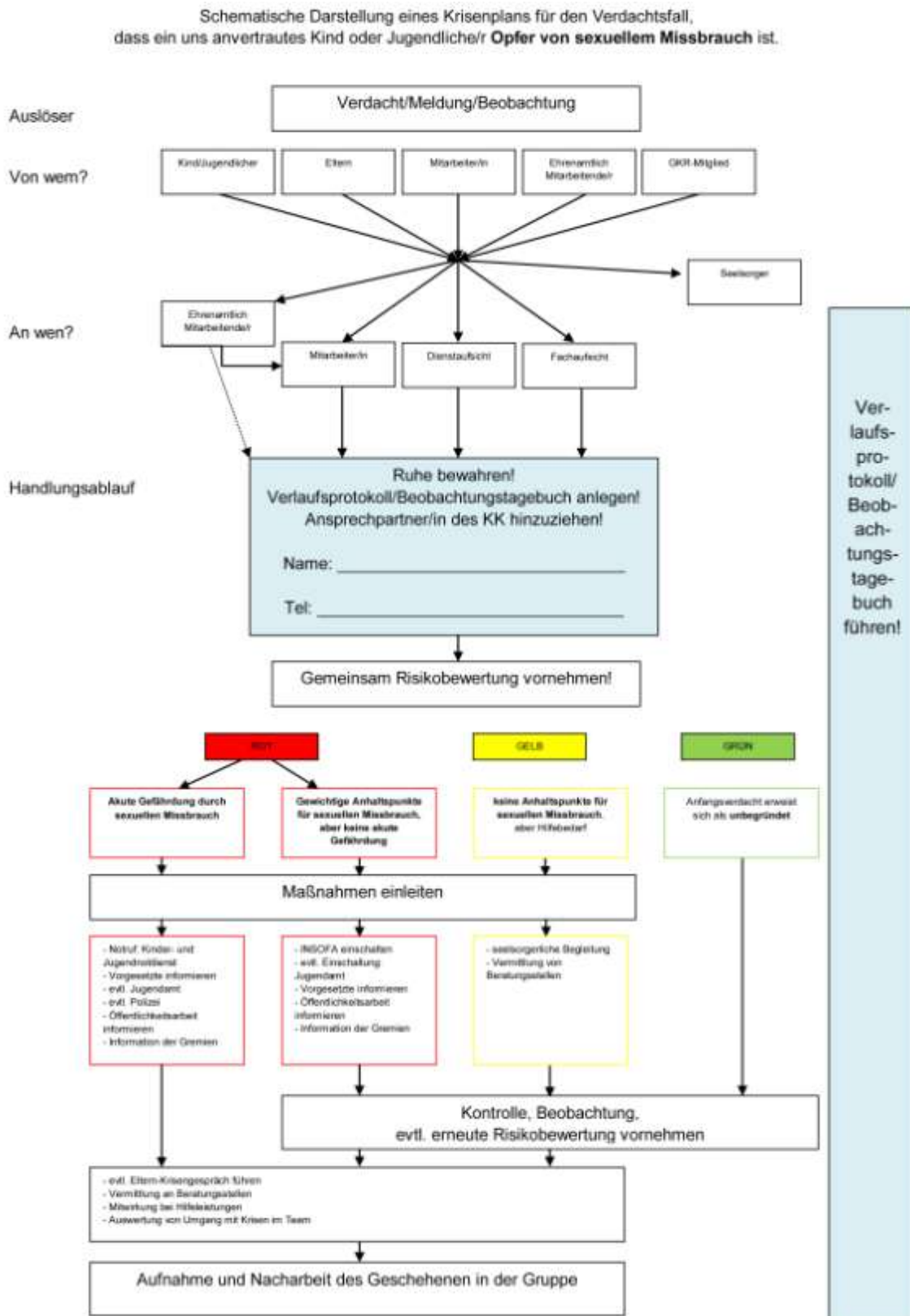
- Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter muss wissen, welche Person(en) in Gemeinde oder Kirchenkreis in einer solchen Situation hinzugezogen werden soll.
- Im Kirchenkreis gibt es mindestens eine Ansprechpartnerin / einen Ansprechpartner mit genauer Kenntnis von Beratungsstellen, Kontakten zum Jugendamt und Kenntnis der weiteren Schritte und Verfahrensabläufe.

Grundsatz: Jeden Verdacht auf möglichen Missbrauch ernst nehmen, nicht wegschauen! Übereiltes Vorgehen vermeiden, ruhig bleiben. Keinesfalls auf eigene Verantwortung einen möglichen Täter / eine mögliche Täterin mit dem Verdacht konfrontieren. Austausch mit Kolleginnen und Kollegen suchen und sachkundige Beratung einfordern.

Krisenintervention

Wenn ein erster Anhaltspunkt für einen möglichen Missbrauch (oder auch eine Vernachlässigung) nicht sofort vollständig entkräftet wird, dann greift ein Ablauf, der insbesondere die Heranziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (INSOFA), das Angebot von Hilfen und gegebenenfalls die Einschaltung des Jugendamtes regelt. Diese Standard-Vorgehensweise ist geregelt im §§ 8a und 8b Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

DEN WORTLAUT DER §§ 8A UND 8B KJHG FINDEN SIE AUF S. 20



1. Schritt: Es besteht ein Verdacht

Bemerkt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter bei einem Kind oder einer / einem Jugendlichen ein auffälliges Verhalten, soll sie / er darüber das Gespräch mit anderen Mitarbeitenden suchen, die ebenfalls mit dem betreffenden Kind oder Jugendlichen arbeiten. Ehrenamtliche sollen in jedem Fall eine berufliche Mitarbeiterin oder einen beruflichen Mitarbeiter einschalten. Durch das Zusammentragen und gegenseitige Überprüfen von Wahrnehmungen soll herausgefunden werden, ob und in welcher Richtung Handlungsbedarf besteht. Das Gespräch und seine Ergebnisse sollen schriftlich festgehalten werden, um auch später aussagefähig zu sein.

VORSCHLAG FÜR DOKUMENTATION AUF SEITE 22

2. Schritt: Risiko-Abschätzung

Eine Kindeswohl-Gefährdung kann in einer körperlichen oder emotionalen Vernachlässigung, einer Misshandlung oder einem sexuellen Missbrauch bestehen.

- Ist die Situation geklärt und besteht keine akute Gefährdung des Kindeswohls (z.B. bei Vernachlässigung), so kann das Gespräch mit den Eltern/Personensorgeberechtigten gesucht werden mit dem Ziel, durch Beratung die erforderlichen Hilfen zu vermitteln, um die familiäre Situation zu verbessern.
- Ist eine akute Bedrohung nicht ausgeschlossen, **immer aber wenn die Möglichkeit eines sexuellen Missbrauchs besteht**, muss zur Risiko-Abschätzung eine **insoweit erfahrene Fachkraft (INSOFA)** hinzugezogen werden. Eine solche Fachkraft ist nicht nur entsprechend ausgebildet, sondern auch ständig mit Fällen von Kindeswohlgefährdung befasst und deswegen in der Lage, entsprechende Entscheidungen zu treffen. Das Jugendamt muss solche Fachkräfte zur Verfügung stellen; es besteht aber auch die Möglichkeit, mit Beratungsstellen in freier Trägerschaft zusammen zu arbeiten.

VORSCHLAG FÜR DOKUMENTATION AUF SEITE 22

VERZEICHNIS VON BERATUNGSSTELLEN AUF SEITE 25

3. Schritt: Maßnahmen

Liegt keine akute Gefährdung des Kindeswohls vor, so können in einem Beratungsprozess den Eltern/ Personensorgeberechtigten Hilfen angeboten werden mit dem Ziel, die familiäre Situation des Kindes zu verbessern. Auch in dieser Phase ist eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt dringend angeraten, die jedoch anonym verläuft: Namen und andere Daten der Betroffenen dürfen dem Jugendamt nicht mitgeteilt werden. Erst wenn Hilfen nicht angenommen werden oder eine Verbesserung der Situation auf diesem Weg nicht erreicht werden kann, muss das Jugendamt eingreifen; zu diesem Zweck ist die Übermittlung der Daten und anderer fallspezifischer Unterlagen gestattet und geboten. (Auch aus diesem Grund ist die genaue Dokumentation aller Schritte des Verfahrens dringend nötig.)

Bei akuter Kindeswohlgefährdung, insbesondere bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch, steht der Schutz des Opfers im Vordergrund. Hier kann die sofortige Einschaltung des Jugendamtes, eventuell auch des Kindernotdienstes erforderlich sein. In solchen Fällen ist Eile geboten - vorherige Kontakte und Absprachen mit dem Jugendamt sind deswegen sinnvoll.

Sexueller Missbrauch ist ein Straftatbestand, der von Amts wegen auch ohne Anzeige verfolgt wird: **Die Einschaltung des Jugendamtes bedeutet regelmäßig die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Täter oder die Täterin.** Ist das Opfer jugendlich, kann es sinnvoll sein diesen Schritt erst dann zu vollziehen, wenn die/der Jugendliche das mitträgt (insbesondere dann, wenn die Aussage des Opfers das zentrale Beweismittel im Ermittlungsverfahren darstellt). In solchen Fällen sollten mit Hilfe einer Beratungsstelle in freier Träger-

schaft Zwischenschritte entwickelt werden, die auch dem Schutz des Opfers vor weiterem Missbrauch gerecht werden sollen. **Bei einer solchen Vorgehensweise ist es sinnvoll, die INSOFA eines freien Trägers und nicht des Jugendamts zur Risikoabschätzung hinzu zu ziehen.**

Selbstverständlich muss neben dem Jugendamt und Beratungsstellen in freier Trägerschaft auch die Leitung des Kirchenkreises bzw. der Gemeinde informiert und einbezogen werden, wobei der Datenschutz zu beachten ist.

Die Entwicklung und gegebenenfalls die Koordination bei der Umsetzung des Krisenplans für eine Intervention zum Schutz des Opfers gehört zu den Aufgaben der Ansprechpartnerin / des Ansprechpartners im Kirchenkreis, die wir vorschlagen.

2.2 Intervention bei Tatverdacht

Intervention zum Schutz des Opfers geht davon aus, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der evangelischen Arbeit mit Kindern oder der evangelischen Jugendarbeit auf Fälle von Kindeswohlgefährdung aufmerksam werden, die sich im familiären Umfeld (oder an anderem Ort) der Opfer ereignen. Anders liegen die Dinge, wenn der Täter oder die Täterin Mitarbeitende der Kirche sind, der Missbrauch sich also in unserer eigenen Arbeit mit Kindern oder Jugendarbeit ereignet. Dann greifen die **Hinweise der EKD für den Umgang mit Fällen von Pädophilie, sexuellem Missbrauch Minderjähriger und Kinderpornographie bei Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen der evangelischen Kirche** und deren Konkretisierung durch den **Handlungsplan der EKBO**. Diese Papiere beschreiben die Vorgehensweise, die bei einem klaren Verdacht gegen einen erwachsenen Mitarbeiter oder eine erwachsene Mitarbeiterin mit dem Ziel ergriffen werden sollen, mit dem Ziel staatsanwaltlicher Ermittlungen und der Entfernung aus dem Dienst bzw. der Kündigung im Falle einer Verurteilung.

Zuständig für die Intervention sind hier die Superintendentin / der Superintendent des Kirchenkreises und die Fachabteilung des Konsistoriums; die Pressestelle des Konsistoriums soll einbezogen werden. Für die Opfer sexuellen Missbrauchs, die sich nicht mit kirchlichen Ansprechpartnern auseinandersetzen wollen, steht mit der Rechtsanwältin Frauke Reeckmann-Fiedler eine externe Beauftragte zur Verfügung (erreichbar über das Info-Telefon 030 - 243 44 121).

HINWEISE DER EKD AUF SEITE 26

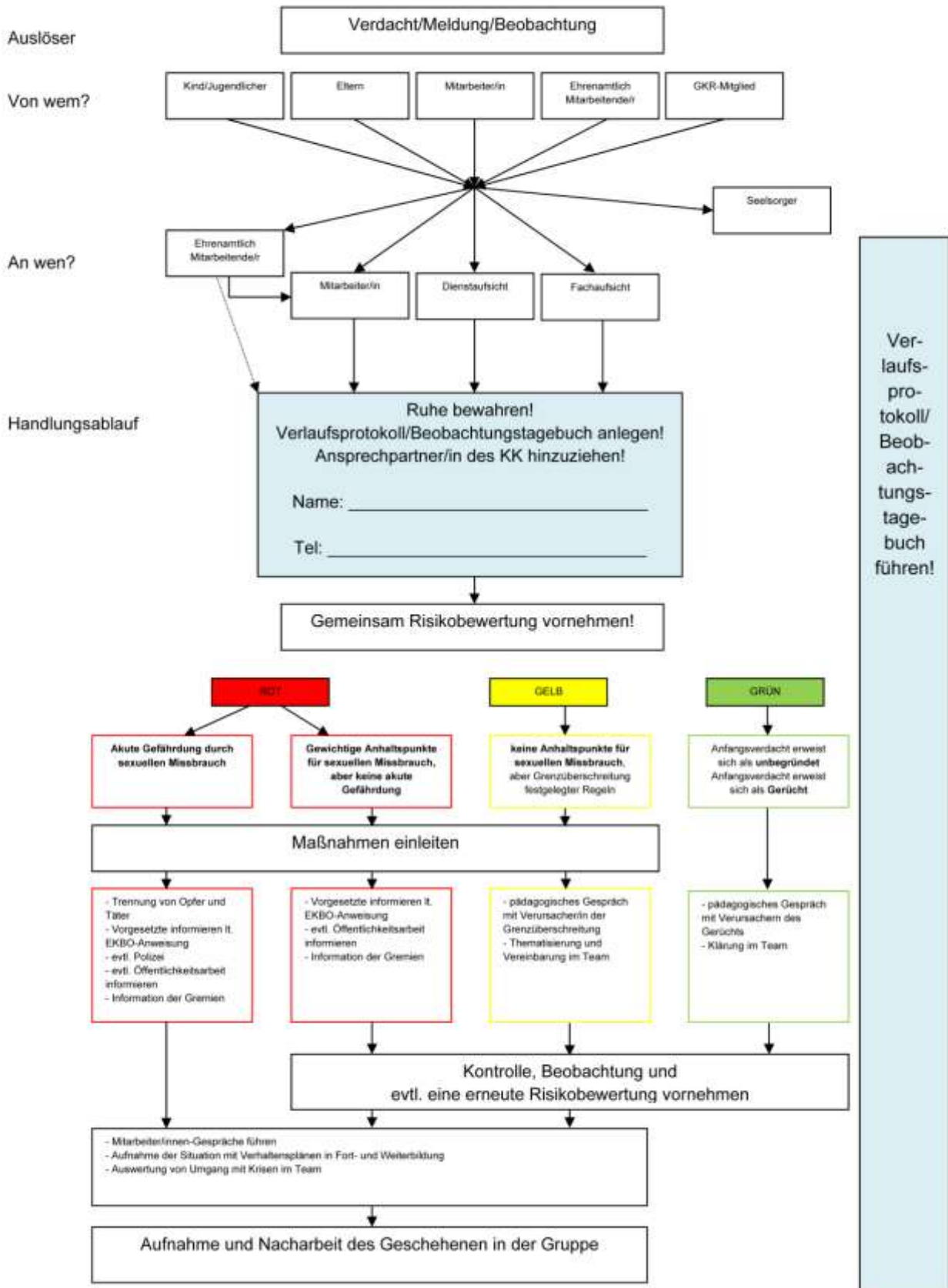
HANDLUNGSPLAN DER EKBO AUF SEITE 30

Ergänzend dazu noch einige Hinweise:

- **Die Intervention gegen einen (möglichen) Täter kann den Schutz des Opfers nicht ersetzen: Die Einschaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (INSOFA) und / oder des Jugendamts sind in Fällen sexuellen Missbrauchs weiter erforderlich.**
- Ist das Opfer Kind oder Jugendliche/r, sollte das in den kirchlichen Verfahren vorgesehene Gespräch nicht ohne eine INSOFA stattfinden.
- Ist die Aussage des Opfers das wesentliche Beweismittel, ist ein Ermittlungsverfahren gegen dessen Willen möglicherweise wenig erfolgversprechend.
- Auch hier kann eine Bewertung der Situation erforderlich werden: Ist der Verstoß gegen vereinbarte Regeln ein pädagogischer Fehler des (ehrenamtlichen) Mitarbeiters, der im Team angesprochen und korrigiert wird, oder besteht Anlass zum Verdacht auf möglichen Missbrauch? - Hier ist analog zum Plan für die Intervention zum Schutz des Opfers vorzugehen; bei unklaren Situationen kann die Einschaltung ei-

ner INSOFA nötig werden. **Allerdings ist die frühzeitige Einbeziehung der Superintendentin / des Superintendenten erforderlich.**

Schematische Darstellung eines Krisenplans für den Verdachtsfall, dass ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin selbst **Täter/Täterin von sexuellem Missbrauch** ist.



Allgemeiner Hinweis

Die Krisenpläne müssen in den einzelnen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Einrichtungen unbedingt an die Gegebenheiten vor Ort angepasst und **mit konkreten Namen und Telefonnummern der Anlaufstellen** versehen sein. Alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden sollten die Krisenpläne kennen und im Verdachtsfall die vorgesehen Schritte durchführen können.

Folgende Dinge sind, über die sonstigen Dienstzuständigkeiten hinaus, in diesem Zusammenhang zu bedenken:

1. Wer ist in unserem Arbeitsbereich die **Ansprechperson für Notfälle (Erreichbarkeit)**? - Eine mögliche Zusammenarbeit mit Kriseninterventionszentren o.ä. abklären, deren Erreichbarkeit besprechen.
2. Wer ist in unserem Arbeitsbereich die **zuständige INSOFA (Erreichbarkeit)** („insoweit erfahrene Fachkraft“)?
3. Wer aus GKR oder KKR **ist in Verdachtsfällen zuständig** und wird informiert? - Aus Opferschutzgründen ist es sinnvoll, wenn nicht das gesamte Gremium die Vorgänge diskutiert.
4. In einem „**Verdachtstagebuch**“ werden alle Schritte vom Anfangsverdacht bis zum Abschluss schriftlich dokumentiert. - Auch bei Nichtbestätigung des Verdachts sollte diese Dokumentation aufbewahrt werden.
5. Wenn **Öffentlichkeitsarbeit** mit Presseinfos etc. nötig ist, läuft diese nur über die entsprechend beauftragten Personen (Opferschutz!).

Kriseninterventionspläne sollten in Abstimmung mit dem kommunalen Jugendamt und / oder einem qualifizierten Träger aufgestellt werden. Eine Zusammenarbeit mit dem Kita-Bereich kann sinnvoll sein.

Prävention gegen Missbrauch und sexuelle Gewalt sollte als Querschnittsaufgabe (fast) alle Bereiche kirchlichen Lebens umfassen. Fachlich sind die kreiskirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Arbeit mit Kindern und Jugendarbeit sowie die Kolleginnen und Kollegen aus dem Kita-Bereich zuständig. An vielen Stellen ist die Leitung des Kirchenkreises bzw. der Gemeinde gefragt, denn Prävention ist Leitungsaufgabe.

In diesem umfassenden Sinn verstanden, beinhaltet Prävention drei grundlegende Aufgaben:

1. **Vorbeugung: Im Vorfeld verhindern, dass es zu sexualisierter Gewalt oder Grenzverletzungen kommt.**
2. **Hilfe im akuten Fall: Bereits vorgefallenen Missbrauch oder Grenzverletzungen aufdecken und beenden.**
3. **Begleitung: Heilung und Wiederherstellung nach einem Vorfall; negative Folgen auffangen und abschwächen.**

„Checkliste Leitung“

Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Leitung des Kirchenkreises beim Schutz von Kindern und Jugendlichen

- ✓ **Im Kirchenkreis gibt es mindestens eine Person, die als Ansprechpartner/in für alle Fragen der Kindeswohlgefährdung zur Verfügung steht.**
- ✓ **Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen diese/n Ansprechpartner/in und wissen, wie sie diese Person erreichen können.**
- ✓ **Kindeswohlgefährdung ist regelmäßig Thema in den Leitungsgremien des Kirchenkreises und der Gemeinden.**
- ✓ **Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten werden, legen bei ihrer Einstellung ein polizeiliches Führungszeugnis vor und unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung. (Für die Ausstellung des Führungszeugnisses muss eine schriftliche Aufforderung des Arbeitgebers vorgelegt werden.)**
- ✓ **Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Honorarkräfte und Praktikantinnen und Praktikanten unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung und werden in Fragen der Prävention gegen Kindeswohlgefährdung fortgebildet.**
- ✓ **Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter legen unter den mit dem Jugendamt vereinbarten Voraussetzungen polizeiliche Führungszeugnisse vor.**
- ✓ **Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, nehmen an Fortbildungen zu Fragen der Kindeswohlgefährdung teil.**
- ✓ **Es bestehen mit dem Jugendamt abgestimmte Pläne für das Vorgehen, wenn der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung besteht; Ansprechpartner/innen sind wechselseitig bekannt.**
- ✓ **Die Superintendentin / der Superintendent sorgt für die Umsetzung des Handlungsplans „Missbrauch“ für die EKBO, wenn gegen einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Verdacht des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Gewalt besteht.**

„Checkliste Ansprechpartner/in“

Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Ansprechpartnerin / des Ansprechpartners im Kirchenkreis beim Schutz von Kindern und Jugendlichen

- ✓ **Regelmäßige eigene Fortbildung**
- ✓ **Planung, Durchführung und Koordinierung von Fortbildungsmaßnahmen für Leitungsgremien des Kirchenkreises und der Gemeinden.**
- ✓ **Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.**
- ✓ **Fortbildung beruflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.**
- ✓ **Erstellung und laufende Aktualisierung von Interventionsplänen zum Schutz der Opfer bei Kindeswohlgefährdung, insbesondere bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, in Absprache mit dem zuständigen Jugendamt.**
- ✓ **Ansprechpartner/in für Mitarbeitende, insbesondere für Ehrenamtliche.**
- ✓ **Anleitung der ersten Klärung bei Verdachtsfällen, Koordination des weiteren Vorgehens, Information der Superintendentin / des Superintendenten**
- ✓ **Zusammenarbeit mit dem AKD und dem KITA-Bereich, mit anderen freien Trägern in der Region und dem Jugendamt.**

Verhaltenskodex

Einleitung

Die Evangelische Jugend Berlin - Brandenburg - schlesische Oberlausitz setzt sich mit dem Thema „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ offensiv auseinander.

Auf der Grundlage unseres christlichen Menschenbildes / des Evangeliums haben das Wohl der Kinder und Jugendlichen sowie der Schutz vor jeglicher Gewalt oberste Priorität.

Jedes Kind, jede/r Jugendliche ist ein Original, von Gott geliebt und gesegnet. Wir haben die Verantwortung, Kinder und Jugendliche in diesem Sinne zu stärken und ihnen eine optimale Entwicklung zu ermöglichen. Dazu gehört auch, sie vor missbräuchlichem Verhalten zu schützen.

Transparente Strukturen und eine offene Thematisierung sind eine grundlegende Voraussetzung, diesem Auftrag zu entsprechen. Deshalb wurde dieser Verhaltenskodex entwickelt. Er ist ein wichtiger Beitrag zur Entwicklung einer umfassenden Präventionskultur in unserem Verband.

Dieser Verhaltenskodex ist Voraussetzung für die Mitarbeit in der Arbeit mit Kindern und der Jugendarbeit unserer Landeskirche und somit maßgebend und verbindlich für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der Verhaltenskodex

Kinder und Jugendliche schützen

- Ich will die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

mit Nähe und Distanz umgehen

- Ich weiß um die sexuelle Dimension von Beziehungen, nehme sie bewusst wahr und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich achte die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen und verteidige sie.

die Rolle als Verantwortliche/r nicht ausnutzen

- Ich gehe als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter keine sexuellen Kontakte zu mir anvertrauten Menschen ein.

Intimsphäre respektieren

- Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern, Teilnehmenden und Mitarbeitenden.

Stellung beziehen

- Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten sowie gegen sexualisierte Sprache und verbale Gewalt aktiv Stellung.

Grenzen wahrnehmen und akzeptieren

- Ich nehme die Überschreitung von persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen wahr, schreite ein und vertusche Grenzverletzungen nicht.

abwertendes Verhalten abwehren

- Ich verzichte auf abwertendes Verhalten gegenüber teilnehmenden und mitarbeitenden Personen

auf allen Veranstaltungen und achte auch darauf, dass andere respektvoll miteinander umgehen.

Transparenz herstellen

- Ich vermeide Situationen, in denen ich mit Teilnehmenden unkontrolliert allein bin, und mache mein Verhalten gegenüber dem Team transparent.

-
- Ich weiß, an welche beruflichen Mitarbeitenden ich mich im Konfliktfall wenden kann.
 - Ich bin über die Gesetzeslage bezüglich des Sexualstrafrechtes §§172-184f. Strafgesetzbuch informiert. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
 - Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzu beziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Information an die Ansprechpartnerin / den Ansprechpartner im Kirchenkreis

ja, am.....

nein

Austausch im Team (alle Mitarbeitenden in Gemeinde / Kirchenkreis, die das Kind kennen)

ja, am.....

.nein

Teilnehmende:

.....
.....
.....

Ergebnis/Vereinbarungen:

.....
.....
.....
.....
.....

Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft

ja, am.....

nein

Name der Fachkraft.....

Ergebnis/Vereinbarungen:

.....
.....
.....
.....

Gespräche mit den Eltern

ja, am.....

nein

Ergebnis/Vereinbarungen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Information an das Jugendamt

ja, am

nein

Ergebnis/Vereinbarungen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung hat sich .

bestätigt

nicht bestätigt

Folgendes weitere Vorgehen wurde vereinbart:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Datum

Unterschrift:

Mitarbeiter/in

Ansprechpartner/in im Kirchenkreis

Beratungsstellen:

Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Berlin e.V.

Malplaquetstraße 38/Malplaquetstraße 8, 13347 Bln

Mo-Do von 9 bis 13 Uhr, Di & Donnerstag von 15-17 Uhr , Fr. von 9 bis 11 Uhr

Tel.: 030 - 45 80 29 31

Fax: 030 - 45 80 29 32

<http://www.kinderschutzbund-berlin.de>

Wildwasser e. V.

Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e. V.

Wriezener Straße 10/11

13359 Berlin

Tel.: 030 / 4 86 28 222

Fax.: 030 / 4 86 28 222

wriezener@wildwasser-berlin.de

www.wildwasser-berlin.de

Berliner Jungs

Hilfe-für-Jungs e.V.

Leinestr. 49

12049 Berlin

030 236 33 983

info@jungen-netz.de

<http://www.jungen-netz.de/>

Weitere Hinweise im Fortbildungsmodul im zweiten Teil dieser Broschüre.



Hinweise für den Umgang

mit Fällen von Pädophilie, sexuellem Missbrauch
Minderjähriger

und Kinderpornographie

bei Mitarbeitern /Mitarbeiterinnen der evangelischen
Kirche

I. Sachverhalt

1. Unter sexuellem Missbrauch wird hier ein sexuelles Fehlverhalten unter Missbrauch einer Beziehung, die durch Abhängigkeit oder Unterordnung des Opfers geprägt ist, verstanden. Einschlägig sind im Strafgesetzbuch

- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen,
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen,
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung,
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses,
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern,
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern,
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge,
- § 179 Sexueller Missbrauch von widerstandsunfähigen Personen,
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen.

2. Pädophilie ist kein selbständiger strafrechtlicher Tatbestand, sondern ein Begriff aus der medizinischen und therapeutischen Literatur. Er bezeichnet eine krankhafte sexuelle Fixierung auf Kinder vor oder in der frühen Pubertät, die ihnen gegenüber zu geradezu suchartigem sexuellem Fehlverhalten führen kann, das nach den in Ziffer 1 genannten Vorschriften geahndet wird.

3. Gem. § 184 b Strafgesetzbuch sind unter Kinderpornografie pornografische Schriften zu verstehen, die sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern (unter 14 Jahren) zum Gegenstand haben. Unter Jugendpornografie fallen pornografische Schriften, wenn sie sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von vierzehn bis achtzehn Jahren zum Gegenstand haben (§ 184 c Strafgesetzbuch). Zu Schriften zählen im strafrechtlichen Sinn auch Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen (§ 11 Abs. 3 Strafgesetzbuch).

Die Herstellung und Verbreitung ist nach § 184 b Abs. 1 Strafgesetzbuch strafbar. Geben sie ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, ist zudem der Besitz bzw. die Besitzverschaffung gemäß § 184 b Abs. 2 und 4 Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt. Gemäß § 184 c Abs. 4 Strafgesetzbuch ist der Besitz bzw. die Besitzverschaffung jugendpornografischer Schriften unter Strafe gestellt, wenn sie ein tatsächliches Geschehen wiedergeben.

II. Grundsätze für das kirchliche Vorgehen

1. Anschuldigungen und Verdachtsmomenten von Kinderpornografie, Pädophilie wie sexuellem Missbrauch ist unverzüglich nachzugehen. Sofern staatsanwaltschaftliche Ermittlungen nicht bereits im Gange sind, ist Strafanzeige zu erstatten. Die Kirchenleitung muss eng mit den Justizbehörden kooperieren.

a) Verdachtsmomente gehen über bloße Gerüchte oder anonyme Schreiben hinaus; es handelt sich vielmehr um Tatsachen, die den Rückschluss auf ein Fehlverhalten begründen.

b) Nachgehen beinhaltet, mögliche Zeugen, Täter und Opfer zu hören, die hierbei erfahrenen Umstände abzuwägen und die Glaubwürdigkeit der Informationen einzuschätzen. Ziel ist die zügige Klärung, ob ein Anfangsverdacht i.S. des § 160 gegeben ist.

c) Es ist Strafanzeige zu erstatten, sobald ein Anfangsverdacht i.S. des § 160 StPO zur Aufnahme von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft vorliegt.

- Vor Erstattung einer Anzeige muss dem möglichen Täter Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Eine Strafanzeige ohne vorherige Anhörung des im Dienstverhältnis stehenden möglichen Täters durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber ist eine Verletzung der Fürsorgepflicht und kann Schadensersatzansprüche auslösen. Der Verdächtige muss bei der Anhörung wissen, dass eine Strafanzeige in Rede steht (vgl. BGH, NVwZ 2000, S. 1451-1453).

- Sollte das Opfer im Einzelfall den dezidierten Willen äußern, eine Anzeige zu unterlassen, ist sein Interesse abzuwägen. Wegen des notwendigen Schutzes möglicher weiterer Opfer darf der Wille des Opfers aber nicht als „Vetorecht“ gewertet werden.

- Kenntnisse, die von Geistlichen ausschließlich in einem seelsorgerlichen Gespräch erlangt wurden, unterliegen einem Verwertungsverbot. Seelsorgende sollen versuchen, Täter, die sich in einem Seelsorgegespräch offenbaren, zu einer Selbstanzeige zu bewegen und Opfer stark genug zu machen, Kontakt zur Staatsanwaltschaft oder disziplinaufsichtführenden Stelle aufzunehmen.

- Privatrechtlich Angestellte in kirchlichen Beratungsstellen haben ein Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen nur, wenn sie in besonderen, in § 53 Abs. 1 Nr. 3 und 3a StPO genannten Beratungsstellen tätig sind. Bei anderen Beratungsstellen kann allerdings die Beratungsarbeit durch strafgerichtliche Verwertung der in Beratungsgesprächen erlangten Kenntnisse in ihrem Bestand gefährdet werden. Dieser Gesichtspunkt ist bei der Entscheidung über die Erteilung einer Aussagegenehmigung im Rahmen einer sensiblen Abwägung aller Umstände eines Einzelfalles einzubeziehen (vgl. § 54 StPO i.V.m. § 3 Abs. 1 TVöD bzw. § 3 Abs. 2 TV-L).

d) Bei Mitarbeiter/innen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ist im Falle von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft oder parallel zur Erstattung einer Strafanzeige ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Es kann ausgesetzt werden, bis die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft abgeschlossen sind.

e) Ein Missbrauch, der kirchlichen Stellen erst nach vielen Jahren bekannt wird, ist in der Regel in gleicher Weise zu behandeln wie oben beschrieben, auch wenn sich der Täter bereits im Ruhestand befindet. Amtspflichtverletzungen, die eine schwerere Maßnahme als eine Kürzung der Bezüge rechtfertigen, unterliegen nicht der disziplinarrechtlichen Verjährung, auch wenn die Taten nach dem Strafgesetzbuch verjährt sind. In diesen Fällen hat die disziplinaufsichtführende Stelle eigene Ermittlungen ohne Unterstützung durch die Staatsanwaltschaft durchzuführen. Bei weniger schwerwiegenden Amtspflichtverletzungen ist die Aberkennung der Rechte aus der Ordination nach dem Pfarrerdienstrecht zu prüfen.

f) Eine enge Kooperation mit den Justizbehörden umfasst vor allem einen ständigen Austausch von Informationen. Der Kontakt zu den Justizbehörden ist auf jeden Fall sofort herzustellen. Ebenso ist möglichst bald Einsicht in die Ermittlungsakten zu beantragen. Umgekehrt werden den Justizbehörden auf Anfrage auch die kirchlichen Akten zur Verfügung gestellt.

2. Wenn ein Missbrauchsverdacht besteht, müssen betroffene kirchliche Mitarbeiter/innen sofort vom Dienst suspendiert werden. Es ist die Entfernung aus dem Dienst im Wege eines Disziplinarverfahrens oder durch Kündigung anzustreben. In Fällen von Pädophilie - also wenn eine psychische Störung vorliegt und darum die hohe Gefahr der Wiederholung besteht - kommt eine bloße Versetzung an einen anderen Dienstort nicht in Betracht.

a) Mitarbeiter/innen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis kann die einleitende Stelle nach dem Disziplinarrecht vom Dienst suspendieren.

b) Bei Mitarbeiter/innen im privatrechtlichen Dienstverhältnis kann das Instrument der fristlosen Verdachtskündigung innerhalb der gesetzlichen 2-Wochen-Frist in Betracht kommen.

3. Vorrangig den Opfern, aber auch dem Täter muss Hilfe angeboten werden.

Auf jeden Fall sollen die dienstaufsichtführenden Stellen den Opfern seelsorgerliche Gespräche und Hilfe anbieten. Die Kirche muss auf die Opfer zugehen und ihnen signalisieren, dass sie sich um sie kümmert. Besteht der Verdacht, dass eine Vielzahl von Personen betroffen ist, sollte ein Notfalltelefon angeboten werden. Therapeutische Hilfe muss von entsprechend ausgebildeten Fachleuten geleistet werden; eventuell ist bei der Vermittlung Hilfestellung möglich. Pädophilen ist die Inanspruchnahme therapeutischer Hilfe dringend anzuraten.

Handlungsplan „Missbrauch“ für die EKBO

- A) In einer Kirchengemeinde / kirchlichen Einrichtungen werden Umstände bekannt, die Hinweise auf sexuellen Missbrauch oder sexuelle Gewalt durch haupt-, ehren- oder nebenamtliche Mitarbeitende (auch zwischen Mitgliedern einer Gruppe) geben

I. Klärung der Verdachtsqualität

1. Ein Vertreter der Kirchengemeinde (Pfarrerin Pfarrer, GKR Vorsitzende, anderer MA) informiert über den Sachverhalt die Superintendentin/den Superintendenten bzw. den Vorsitzenden der geschwisterlichen Leitung und stimmt die weiteren Schritte mit ihr/ihm ab.
2. Die Superintendentin / der Superintendent, die / der Vorsitzende der geschwisterlichen Leitung informiert die zuständige Fachabteilung im Konsistorium. Ansprechpartner:
Bei Verdacht gegen Pfarrerinnen oder Pfarrer: OKR Muhs (030 – 243 44 – 266) oder Frau OKRn Braeuer (030 – 243 44 – 286),

bei Verdacht gegen Vikarinnen oder Vikare: OKR Dr. Vogel (030 243 44 – 513),

bei Verdacht gegen Religionslehrerinnen und Religionslehrer: OKR Schultz (030 24344 – 332),

in allen anderen Fällen OKRn Poersch (030 – 243 44 – 552) oder im Vertretungsfall OKR Dr. Kapischke (030 24344 357).

Die angesprochene Fachabteilung sorgt sodann für eine Information von Bischof, Präsident und Pressestelle der EKBO und steht den mitteilenden Stellen zur Beratung zur Verfügung.
3. Gemeinde und Superintendent/in werden - ggf. mit Beratung in der Fachabteilung – klären, ob es sich nur um Gerüchte ohne Verdachtsqualität handelt oder um einen konkreten Anfangsverdacht (zu den Unterschieden vgl. EKD Papier). Im ersteren Fall sind keine weiteren Schritte erforderlich.

II. Konkretem Verdacht nachgehen

Wird unter Abwägung aller Umstände ein Verdacht bejaht, sind die folgenden Schritte durchzuführen. Hierbei liegt zunächst die Handlung beim Superintendenten in Absprache mit dem Konsistorium.

1. Hören der/des Verdächtigen

Hier sollte im Regelfall zunächst ein Gespräch mit dem Verdächtigen geführt werden. Ob das Gespräch vom Konsistorium, von Superintendentin / Superintendent oder gemeinsam geführt werden sollte, ist im Einzelfall zu entscheiden. Dieses Gespräch ist kein Seelsorgegespräch, sondern Verfahrenshandlung.

In Fällen mit hoher öffentlicher Aufmerksamkeit oder bei konkreter Wiederholungsgefahr ist in Zusammenarbeit zwischen Superintendentin/Superintendent unverzüglich ggf. vorab die Ergreifung einstweiliger Maßnahmen zu prüfen. Ratsam ist, das Gespräch nicht allein zu führen, um klar zu machen, dass es sich nicht um ein Seelsorgegespräch handelt. Bei diesem Gespräch ist der Verdächtige mit den mitgeteilten Verdachtsgründen zu konfrontieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ferner sollte ihm mitgeteilt werden, dass für den Fall, dass der Verdacht nicht ausgeräumt wird, eine Klärung durch die Staatsanwaltschaft durch die Kirche zu veranlassen ist. Das Ergebnis des Gesprächs ist in einem Vermerk aktenkundig zu machen.

Verweigert der / die Verdächtige das Gespräch, so ist ihr / ihm Gelegenheit zur Stellungnahme schriftlich zu geben.

2. Soweit bekannt und möglich sollte auch ein Gespräch mit dem Opfer versucht werden (Beteiligung wie 1.). Hierbei ist das Opfer auf die einzurichtende Stelle einer neutralen Beauftragten als weitere Ansprech- und Kontaktpersonen und auf Möglichkeiten seelsorgerlicher Unterstützung hinzuweisen. Äußert bzw. bekräftigt das Opfer in diesem Gespräch Vorwürfe, so soll die Frage gestellt werden, ob es auch voraussichtlich bereit sei, in einer staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Untersuchung diese Aussage zu wiederholen.

Dem Opfer ist mitzuteilen, dass die kirchliche Seite für den Fall, dass Verdachtsgründe nicht ausgeräumt werden, sich verpflichtet sieht, im Regelfall von Amtswegen eine staatsanwaltschaftliche Untersuchung im Gang zu setzen, und zwar unabhängig davon, ob das Opfer dies wünscht oder nicht.

Der Inhalt des Gesprächs ist in einem Vermerk aktenkundig zu machen, der möglichst auch vom Opfer gegengezeichnet werden sollte.

3. Nach den gleichen Grundsätzen können vorhandene und greifbare Zeugen gehört werden. Auch hierüber ist ein Vermerk anzufertigen, der von dem Befragenden und dem Zeugen unterschrieben werden sollte.
4. Sodann ist in Abstimmung zwischen Superintendent und Fachabteilung des Konsistoriums zu entscheiden, ob der Verdacht ausgeräumt werden konnte (a) oder weiter besteht (b). Im Falle a) unterrichtet das Fachdezernat hierüber Bischof, Präsident und Pressestelle sowie die Kirchengemeinde.

Im Falle b) sind weitere Maßnahmen erforderlich, hierzu siehe III.

III. Maßnahmen ergreifen

Könnte in dem Verfahren nach II. ein Verdacht nicht ausgeräumt werden, so sind durch Konsistorium bzw. Superintendentin / Superintendent weitere Maßnahmen zu ergreifen. Dabei ist im Einzelfall zwischen beiden Stellen abzustimmen, wer welche Aufgabe übernimmt. Die jeweilige andere Seite ist über die Schritte zu informieren.

1. Die Staatsanwaltschaft ist über den festgestellten Sachverhalt unter Angabe der Beweismittel und der bisherigen internen Ermittlungen zu informieren. Sie entscheidet sodann in eigener Verantwortung, ob sie weitere Ermittlungen aufnimmt. Sobald die Staatsanwaltschaft von einem Sachverhalt, der eine Straftat darstellen kann, erfährt, ist sie Kraft Gesetzes verpflichtet, dem weiter nachzugehen. Bei den hier in Rede stehenden Delikten handelt es sich um Officialdelikte, die von Amtswegen zu verfolgen sind. Besondere Maßnahmen (Strafanträge oder ähnliches) sind daher nicht erforderlich.

2. Das Konsistorium leitet bei Vorliegen eines Verdachts gegenüber öffentlich-rechtlich Mitarbeitenden ein Disziplinarverfahren ein. Hier dürfte es im Regelfall zweckmäßig sein, dass Verfahren zunächst auszusetzen, bis das Ergebnis des staatsanwaltschaftlichen Verfahrens vorliegen.
Bei Verdacht gegen privatrechtlich Mitarbeitende unterstützt und berät das Konsistorium den Anstellungsträger bei arbeitsrechtlichen Schritten und sorgt für einen sachgemäßen arbeitsrechtlichen Umgang.
Bei Verdacht gegenüber Ehrenamtlichen unterstützt und Berät das Konsistorium die Körperschaften über mögliche Maßnahmen.
3. Das Konsistorium unterrichtet die Beauftragte von dem Sachverhalt und den eingeleiteten Maßnahmen. Ferner sind Bischof, Präsident und Pressestelle zu informieren.

IV. Verhalten gegenüber Presse und Öffentlichkeit

In jeder Phase wird dringend angeraten, bei Presseanfragen und Öffentlichkeitsarbeit die Beratung der Pressestelle der Landeskirche einzuholen. Nach erster Information (siehe oben I.2) beraten Bischof, Präsident und Pressestelle gemeinsam mit der zuständigen Abteilung des Konsistoriums das weitere Vorgehen der Landeskirche hinsichtlich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Die Pressestelle stimmt dies sodann mit Kirchenkreis und Gemeinde ab.

B. Ein Opfer sexueller Gewalt wendet sich an die Beauftragte der Landeskirche.

Hier übernimmt die Beauftragte die Vorklärung gemäß Schritt I. in Abschnitt A, berät das Opfer und vermittelt ggf. Hilfemaßnahmen (Seelsorge, psychologische und medizinische Hilfe). Ist das Opfer nach Belehrung, dass im Falle der Kenntnisnahme die Landeskirche weitere Verfahren einleiten wird, mit der Weitergabe an die Landeskirche einverstanden, so informiert die Beauftragte die zuständige Fachabteilung (siehe oben). Die Fachabteilung informiert sodann wie oben A Bischof, Präsident und Pressestelle sowie die Superintendentin / den Superintendenten. Sie veranlasst, dass dann in Absprache mit der Superintendentin / den Superintendenten den geäußerten Verdacht weiter nachgegangen wird, siehe oben II. Für die Maßnahmen gelten die oben A gemachten Ausführungen entsprechend. Über die Ergebnisse in der Prüfung des Verdachts und weiterer Maßnahmen ist die Beauftragte zu unterrichten, über die auch ggf. ein Kontakt mit dem Opfer für notwendige Klärungen hergestellt wird.

C. Hinweise auf den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs werden in der Landeskirche aus anderen Quellen (z. B. aus der Presse) bekannt.

Soweit auf anderem Wege im Bereich der Landeskirche Hinweise auf mögliche sexuelle Gewalt vorliegen, ist die Fachabteilung zu informieren. Diese ist dafür zuständig, nach Maßgabe der einzelnen Schritte oben A in Abstimmung mit der Superintendentin / den Superintendenten das Verfahren einzuleiten.